







Kunst und Wissenschaft.

Vom Weltuntergang. Professor Wilhelm Forster von der Berliner Sternwarte veröffentlicht anlässlich der vielfach verbreiteten Annahme, im Jahre 1899 werde die Gefahr eines ...

Bereine und Versammlungen.

Die diesjährige Herbstversammlung der Stärke-Interessenten (Stärke-Markt) findet am Freitag, den 9. Oktober, Vorm. 10-12 Uhr im großen Saale des Klub der Landwirthe, Berlin SW., Zimmerf. 90/91, statt.

Verleide Volksanträge vom 7. Oktober.

Der Reichstag unserer Original-Verleide-Vereinigen hat nun mit zusätzlicher Genehmigung erhalten.

Word- und Selbstmordverbrechen. Eine entsetzliche Mordthat wird uns heute, kurz vor Schluss der Redaktion, überreicht. In ungewanener Nacht hat in einem Grundstüd der Berliner Straße eine schauerliche Tragödie abgescpielt. Dort tödtete der 7 Jahre alte, z. H. ohne Stellung bündliche Schreier Hugo ...

Schwurgericht zu Halle a. S.

Halle, 6. Oktober. (Zittlischer Verbrechen.) - Wissenschaftlicher Weindieb. Für die heutige Sitzung waren folgende beiden Sachen zur Verhandlung angesetzt: 1. wider den Weinhandlungsführer ...

Wohnung wurde angeklagt aus der Unterhandlungsgeschichte vorläufig die Witwe Marie Schüdel und der Buchhalter Joseph ...

Der den beiden Angeklagten zur Last gelegte Weindieb soll in der Schöffengerichtssitzung am 17. Januar d. J. in der Strafkammer wider den Weindiebstahl ...

Wetter-Vorhersichten am Grund der 6. und 7. Octaber der Deutschen ...

Donnerstag, 6. Okt.: Wollig mit Eouenwehen, ziemlich kühl, lebhaftste Winde.

Table with weather forecasts for various locations including Stettin, Danzig, Königsberg, and others, listing temperature ranges and weather conditions.

Volkswirtschaftlicher Theil. Marktberichte.

Leipzig, 6. Okt. Productenmarkt. (Bericht von Neumann u. Neopold in Leipzig.) Weizen per 1000 kg netto ...

Wienmärkte.

Saunburg, 6. Okt. Bericht der Retirungskommission. Den heutigen Aktienmarkt a. d. Viehbof, Sternschanz ...

Südamerikanische Weine-Görse.

Schiff-Görse vom 3. Oktober 1896.

Wirtschaftliche Weine.

Waren- und Productenberichte.

Getreide. Berlin, 6. Okt. Weizen mit Ausfuhr nach Rumänien per 1000 Stübe ...

leco 1250, per ... Weizen ... loco 1250, fremder loco 1250, meiser loco 1250 ...

Wien.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Silber-Weizen 1. Weizen loco ...

Kaffe.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Arabica-Saunburg loco 50,50 ...

Petrolium.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Petroleum loco 650, St. ...

Getreide.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Weizen loco 145-150, ...

Kartoffeln, Stärke, Kartoffelmehl.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Kartoffeln loco 145-150, ...

Wolle.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Wolle loco 145-150, ...

Waren.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Waren loco 145-150, ...

Waren.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Waren loco 145-150, ...

Waren.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Waren loco 145-150, ...

Waren.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Waren loco 145-150, ...

Waren.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Waren loco 145-150, ...

Waren.

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Waren loco 145-150, ...

Saunburg, 6. Okt. (Schlesischer) Waren loco 145-150, ...







[Nachdruck verboten.]

## Herbstblüthe.

9) Roman von Clarissa Lohde.

„Ich für meinen Theil,“ sagte Elli nun entschieden, „werde danken müssen, und ich denke, Leni und Otti gehen nicht ohne mich.“

Die beiden jungen Mädchen warfen sich einen schnellen Blick zu.

„Natürlich, wenn Du nicht gehst,“ meinte Leni spiz. „Du bist ja die Hauptperson; ohne Dich werden wir von Irmgard vielleicht gar nicht gewünscht.“

„O, das ist gewiß nur ein Vorurtheil von Euch,“ mischte die Rätthin jetzt ein, die ihren Jüngsten nach den letzten rührenden Tagen gern ein Vergnügen gegönnt hätte. „Elli liebt ja überhaupt das Tanzen nicht, und nun ihr Schatz fort ist —“

Elli erröthete. Obwohl Irmgard im Geheimniß war, verlegte sie doch immer die frivole Art, mit der die Mutter diese zarteste Saite ihres Innern berührte. Und wie oft hatte sich die Rätthin schon zweifelnd über den Bestand ihres Verhältnisses zu Ottomar geäußert, da er ohne die erwartete Veröffentlichung der Verlobung abgereist war.

Warum das jetzt immer wieder berühren, gerade in dieser traurigen sorgenvollen Zeit, die Alles in Frage stellte?

„Das begreife ich,“ stimmte Irmgard zu; „aber wenn Elli auch nicht tanzt, ich möchte sie gar zu gern da haben.“

Elli schüttelte den Kopf.

„Unmöglich, Irmgard, dringe nicht in mich. Es ist wirklich besser, wir bleiben zu Hause.“

„Wenn Deine Schwestern aber doch so gern möchten, warf sich Irmgard als Fürsprecherin auf.

„Ich habe ihnen ja nichts zu verbieten,“ entgegnete Elli herb, „wenn Mama es durchaus will.“

Irmgard erhob sich:

„Also abgemacht! Lena und Otti kommen!“

„Nun Elli,“ fuhr sie fort, „laß mich aber einmal Deine Arbeit sehen. Ich begleite Dich in Dein Zimmer, wenn Du nichts dagegen hast.“

Elli war sehr fleißig gewesen, der Fächer beinahe fertig, ebenso die Zeichnung zu einer von Irmgard bestellten Bemalung eines Toilettenpiegels entworfen. Die Freundin warf aber kaum einen Blick darauf. Mit beiden Armen Elli umfassend, fragte sie, ihr ernst ins Auge blickend.

„Du siehst so bestümmert aus, Elli. Sage mir, was ist denn eigentlich geschehen?“

„Eigentlich geschehen — so weißt Du schon?“

„Nichts Genaueres. Man erzählte von einem Streit, den Dein Vater gehabt habe.“

Elli nickte traurig.

„Du hättest den Schwestern nicht zureden sollen, Deine Einladung anzunehmen. Es laßt so Vieles auf uns.“

„Gerade deshalb habe ich zugeredet. Es ist eine Demonstration gegen die Gesellschaft, die immer gleich Partei ergreift, sich ein Urtheil anmaßt,“ erwiderte Irmgard erregt.

„Ach, also man ergreift schon Partei, gegen uns natürlich? Armer Papa!“

„Sage mir nur, wie es eigentlich gewesen ist. Was hat der Referendar Hübner denn gesagt, das Deinen Vater so erregen konnte?“

Das Genauere habe ich selbst nicht fragen mögen, wie konnte ich auch? Was ich weiß, ist aber so schwerlich, daß ich nicht garüber zureden kann.“

„Wenn Du es nicht sagen magst, so will ich nicht weiter in Dich dringen. Doch hätte ich Dir so gern geholfen.“

„Das ist unmöglich, Irmgard. Könntest Du mir helfen, so sei überzeugt, daß Du die Erste wärest, an die ich mich wendete.“

„Also handelt es sich nicht um Geld,“ fragte Irmgard zögernd.

„Ich bitte Dich noch einmal, frage nicht! Du hast mir ja in allen Verlegenheiten beigegeben, und ich werde auch noch weiter Deine Güte in Anspruch nehmen, wenn ich die Arbeiten für Dich erst vollendet habe. Hast Du dann neue Aufträge für mich oder besorgst mir welche von Deinen Bekannten, so werde ich Dir sehr dankbar sein.“

Irmgard seufzte:

„Und weiter kann ich nichts für Dich thun?“

Nun umschlang Elli sie im heftigen Ausbruch der Gefühle, und das Gesicht an ihren Hals pressend, bat sie stürmisch:

„Schalte mir Deine Liebe, was auch kommen möge. Das ist das Einzige, das Höchste, was Du mir geben kannst.“

Irmgard drängte sie sanft zurück:

„Närchen, was könnte uns wohl trennen? Doch nur noch eins, was Du mir trotz Allen doch bekennen mußt. Wie steht es mit Ottomar? Zwischen Euch hat diese Sache keine Aenderung herbeigeführt.“

Ottomar weiß noch von nichts,“ entgegnete Elli trübe.

„Ich brachte es noch nicht über mich, ihn mit der Erzählung dieser Dinge zu betrüben, ehe sie ganz entschieden sind.“

„Du thust auch recht daran, Elli. Ich bin überzeugt, Ottomar steht unter allen Umständen zu Euch. Wie war denn die Frau Professorin heute gegen Dich? Ich freute mich, als ich hörte, Du seiest bei ihr eingeladen. Also läßt sie sich doch nicht von dem dummen Gerede betrennen?“

Elli blickte fragend auf:

„Was redet man denn eigentlich?“

„Dummheiten natürlich, wie ich schon sagte. Dein Vater soll handgreiflich gegen den Referendar geworden sein; aber das ist ja doch unmöglich, das ist sicher gelogen.“

Auf Ellis Gesicht malte sich ein merkliches Erschrecken.

„Sagt man das wirklich? Ach Irmgard, wenn es wahr wäre! Papa ist so heftig, und der Referendar hat so ehrenrührige Dinge gesagt.“

„Hat er das? Böswillige Verleumdungen wahrscheinlich, von denen kein Wort wahr ist. Dann ist ihm recht geschehen,“ meinte Irmgard. „Er ist ein so eingebildeter Mensch, so überzeugt von der Bedeutung seiner Person als Sohn seines Vaters, des Geheimen Kommerzienraths. So ganz anders als sein Bruder Ernst, der älteste, der jetzt schon als Theilhaber in das Geschäft aufgenommen ist. Das ist wirklich ein reizender Mensch; offen gestanden, macht er mir ein wenig den Hof, und ich glaube, Papa und Mama würden es gern sehen, wenn aus uns ein Paar würde. Du kannst Dir denken, wie unangenehm es uns Allen ist, daß der Referendar so mit Deinem Vater zusammengerathen ist. Am liebsten sähe ich ihn gar nicht wieder, aber so, da auch die Eltern mit einander befreundet sind —“

„Selbstverständlich,“ fiel Elli ihr ins Wort, „kann diese Angelegenheit doch auf Euch keinen Einfluß üben. Es ist ja so lieb von Dir, daß Du so zu uns siehst; aber da Hübners jedenfalls bei Euch zum Ball sind, möchte ich Dir noch einmal zu bedenken geben, ob Du doch nicht die Schwestern besser dispensirst.“

„Nein, gerade darum! Ob der Referendar kommen wird, wenn er erfährt, daß Lena und Otti da sind, das ist doch sehr fraglich, und Ernst — weißt Du, ich bin schon so gewöhnt, ihn beim Vornamen zu nennen, weil die Eltern es auch thun —“

nun, daß er freundlich zu ihnen sein und mit ihnen tanzen wird, dafür verbürge ich mich. Damit aber stopfen wir den Menschen gleich am besten die bösen Mäuler, das habe ich mir so ausgedacht."

Elli schüttelte ungläubig den Kopf.

"Ich fürchte, Irngard, Du nimmst die Sache zu leicht. Wenn es nun anders käme, als Du denkst?"

"Vertraue mir doch nur," sagte Irngard lachend; "soviel Macht habe ich schon, und es wäre schlimm, wenn es mir nicht gelingen sollte, meiner besten Freundin aus so unangenehmer Lage herauszubelfen. Könntest Du Dich nur entschließen, mitzukommen!"

"Ich in Gesellschaft, mit solchen Sorgen im Herzen?" wehrte Elli entschieden. "Nein, das hältst Du doch selbst nicht für möglich."

Irngard drang nun nicht weiter in die Freundin. Auf Lenas und Ottis Erscheinen bestand sie aber fest.

"Gönne mir doch, ein wenig Vorsehung zu spielen. Die Sache muß auf alle Fälle todt gemacht werden, und auf solche Weise läßt sich das am besten thun."

Elli theilte keineswegs die sanguinischen Hoffnungen des jungen, durch das Schicksal verwöhnten Mädchens, das noch keinen Mißerfolg kannte. Außerdem ahnte Irngard auch nicht, was die Angelegenheit so schwerwiegend machte, wie viel Wahres des Referendars Beschuldigungen enthielten. Aber sie wollte ihr den Muth nicht rauben; und vielleicht war es auch besser, daß die Schwestern sich nicht ganz aus dem Gesellschaftswesen zurückgezogen; das konnte in den Augen der Welt nur für den Vater sprechen, dessen Sache denn doch nicht ganz so schlecht stehen mußte, wie man annahm.

Kaum hatte Irngard sie verlassen, als der Vater, der eben nach Hause gekommen war, schon nach ihr schickte. Er konnte jetzt kaum mehr ohne sie leben, da sie die einzige Vertraute seines Kummers, seine einzige Stütze ihm war. Sein Ruf setzte sie auch deshalb nicht in Erstaunen. Als sie aber in sein Zimmer trat und ihn mit auf die Brust niedergebeugtem Haupt in heftiger Aufregung im Zimmer auf und niederschreiten sah, erschraf sie doch.

"Was hast Du, Papa?"

"Kind," rief er und legte mit unheimlich glänzenden Augen seine Hand auf ihren Arm. "Alles Kämpfen gegen das Geschick ist vergeblich, es will meinen, unsern Untergang! Thorheit wäre es, noch weiter zu hoffen."

"So sage doch nur, was ist geschehen?"

Der Rath fuhr sich mit der Hand durch das dicke Haar, seine Stimme sirtete ein wenig, als er antwortete:

"Ich erfuhr heute, daß eine Disziplinaruntersuchung gegen mich eingeleitet ist."

"Wegen des Vorfalls mit dem Referendar?"

"Er soll den Antrag gestellt haben."

"Soll?" "O Papa, das wird nicht wahr sein. Ich war heute bei Gersdorf mit dem Präsidenten und den Werthern zusammen. Er war so liebenswürdig, so wohlwollend gegen mich, daß ich es für unmöglich halte, es sei so etwas gegen Dich im Werke."

"Er wird als höflicher Mann die Tochter nicht entgelten lassen, was der Vater verbrochen hat," entgegnete der Rath bitter.

Elli antwortete nicht. Ihr fiel es plötzlich auf die Seele, wie ernst der Präsident beim Abschied gewesen war, daß er sie für morgen zu sich eingeladen hatte. Wenn der Vater doch recht hätte, wenn er dieser Angelegenheit wegen mit ihr sprechen wollte?

"Und das ist noch nicht Alles," fuhr der Vater fort. "Ein Unglück kommt nie allein. Wären die Schulden geregelt, so könnte ich ruhiger der Disziplinaruntersuchung entgegen sehen. Freilich mußte ich auf alle Fälle Deine Mutter preisgeben, und ich werde dazu gezwungen werden, um meine Ehre zu retten. Aber die Gläubiger sind halsstarrig. Man fürchtet vielleicht, ich werde entlassen, gegen meinen Willen verabschiedet werden. Keiner von Allen, bei denen ich angefragt habe, will sich auf Abzahlung einlassen. Man will gleich befriedigt oder klagbar werden. Hier hast Du die Antwortschriften, die ich erhalten habe; nun, siehe selbst. Der schlimmste ist jener elende Wucherer, dem Deine Mutter in die Hand gefallen ist. Er will Accepte, die sie geschrieben hat, nicht herausgeben, sondern droht, sie bei Gericht einzureichen, wenn er nicht binnen vier Wochen befriedigt ist."

"Auch nicht, wenn Du ihm zwei Tausend Mark anbezahlst, wie wir besprochen haben?"

"Auch dann nicht. Du weißt, er verlangt sechs Tausend Mark, wie er mit Zins auf Zins sich ausgerechnet hat. Da nun die Ehrenschulden an Freunde und Bekannte zuerst getilgt werden müssen, so bleiben mir nicht viel mehr als zwei Tausend Mark übrig, und er will Alles sofort bei Heller und Pfennig ausgezahlt haben."

Jetzt sank auch Elli ganz verzweifelt in einen Stuhl.

"Dann weiß ich auch keinen Rath mehr," sagte sie leise, um jedoch bald, wenn auch mit gepreßter Stimme fortzufahren. "Irngard war hier. Sie bot mir ihre Hilfe an. Was meinst Du, Papa?"

"Daß davon nicht die Rede sein kann. Um Schulden zu tilgen, werde ich keine neuen machen. Nein, Elli, das wäre keine Hilfe und widerspräche jedem Ehrgefühl. Soviel ich nachgedacht habe, es bleibt mir nichts Anderes übrig, als der Sache ihren Lauf zu lassen und der Behörde die Wahrheit zu gestehen. Mag man mich als Wütherich, als brutalen Menschen verzeichnen. Der Schlag, den ich dem elenden Spötter in's Gesicht gegeben habe, gereut mich keinen Augenblick. Er hat ihn verdient, und ich muß die Folgen tragen. Aber meinen ehrlichen Namen werde ich mir aus dem Schiffsbruch zu retten suchen, für mich und für Euch. Mag die leichtsinnige Frau büßen, was sie verschuldet hat. Ich kann ihr nicht helfen."

"Sie ist unsere Mutter," wagte Elli nun doch bittend einzukommen.

"Ist es Euch denn lieber, Euren Vater als Ehrlosen aus Amt und Brod getrieben zu sehen?"

"O Gott, nein! Aber es ist so schwer, so fürchtbar schwer! Ein so tiefes, schmerzliches Ningen zeigte sich auf dem schmalen Gesichtchen des bleichen Mädchens, daß der Rath nun doch gerührt wurde.

"Armes Kind," sagte er, und legte seine Hand auf ihren niedergebeugten Scheitel. "Armes Kind, wir tragen Beide schwer an der Bürde, die Andere uns auferlegt haben."

Sie blickte bei dem weichen Ton seiner Stimme wieder ermutigt auf.

"Wenn ich selbst zu jenem Menschen ginge? Ich meine zu jenem Wucherer? Glaubst Du, es könnte mir gelingen, sein hartes Herz zu erweichen?"

"Ich zweifle daran und möchte Dir unnötige Demüthigungen ersparen."

"Er kann doch nichts, als sein schriftliches „Nein!“ mündlich wiederholen?"

"Wer weiß, ob der rohe Mensch nicht Gefallen fände, ein zartes Geschöpf wie Dich zu beleidigen."

(Fortsetzung folgt.)

## Hochzeitsgebräuche.

Es giebt wohl kaum ein Fest in der Welt, das mit so ausgedehnten Feierlichkeiten und verschiedenartigstem Gepränge begangen wird wie das Hochzeitsfest. Und das mit Recht! Wenn sich zwei Menschen zu dauerndem Bunde vereinigen, um gemeinsam ein neues Leben zu beginnen, so geziemt es sich wohl auch, den ersten Tag desselben mit Lapidarchrift zu vergeichnen, daß er hellleuchtend in der Erinnerung aller Betheiligten und namentlich des neuvermählten Paares geschrieben stehe. Und dazu bieten die Festlichkeiten die beste Handhabe. Hochzeit (vom mittelhochdeutschen hochgezit) bedeutete ursprünglich jede hohe oder Festzeit des Jahres, später dann einen Galatag mit Gaigelage am Hofe, bis endlich das Wort nur noch in unserer heutigen Bedeutung als Vermählungsfeier gebräuchlich wurde.

So verschieden aber die Sitten der Völker, so verschieden auch die Gebräuche beim Hochzeitsfest. Während im grauen Alterthum, bei den Naturvölkern, die Ceremonie nur in der gewaltsamen Entführung der Frau durch den Bräutigam aus dem elterlichen Hause bestand, tritt mit wachsender Kultur die Weihe des Bundes durch den Priester hinzu. Bei den alten Hebräern ward die Ehe gewöhnlich von den Vätern oder nächsten Verwandten geschlossen, und die Neuvermählten mußten mündlich vor Zeugen ihre Einwilligung geben; schriftliche Abmachungen kamen erst nach der babylonischen Gefangenschaft in Anwendung. Der Bräutigam begab sich in Begleitung von Freunden in das Haus der Braut und führte die Tiefverschleierte unter Musik und Gesang, umgeben von einer Anzahl Festgenossen, in das väterliche Heim. Dort fand das Hochzeitsmahl statt, das vom Bräutigam ausgerüstet wurde und oft nicht weniger als sieben Tage währte. In späterer Zeit trat Vollgiltigkeit des Ehecontractes erst ein, nachdem der Bräutigam der Braut unter dem Trauhimmel





Laufend  
at. Da  
st getilgt  
Laufend  
Pfennig

l.  
leise, um  
zufahren.  
as meinst

ulben zu  
säre keine  
achgedacht  
che ihren  
ren. Mag  
erschreien.  
gegeben  
ient, und  
nen werde  
und für  
uldet hat.

ttend ein-

losen aus  
schwer!  
schmalen  
doch ge-

auf ihren  
ide schwer

wieder er-

meine zu  
gen, sein

thigungen

mündlich

ein

it zu aus-  
ränge be-  
nt! Wenn  
gemein-  
wohl auch,  
n, daß er  
amentlich  
zu bieten  
mittelhoch-  
er Feitzeit  
am Hofe,  
Bedeutung

erchieden  
n grauen  
n der ge-  
aus dem  
die Weihe  
Hebräern  
sien Ver-  
ndlich vor  
en famen  
ng. Der  
das Haus  
d Gesang,  
väterliche  
Bräutigam  
ge wahrte.  
erst ein  
aubimmel

enen Ring mit verpflichtenden Worten gereicht, die schriftliche Urkunde von dem Priester aufgesetzt und vorgelesen und eine Menge von Segenssprüchen feierlichst gesprochen worden waren.

Bei den alten Griechen wurde anfänglich die Braut, wie bei den Naturvölkern, entweder geraubt oder gekauft und am Vorabende der Hochzeit der ehefeindlichen Artemis und den Schutzgöttern der Ehe: Zeus, Hera, Aphrodite, Hymen u. geopfert, darauf ein Weihebad genommen. Am Hochzeitstage selbst, der meist im Januar gefeiert wurde, vollzog sich ein ähnlicher Vorgang wie bei den Hebräern, indem der Bräutigam auch Abends seine Braut dem elterlichen Hause entführte. Verwandte und Freunde in festlich bunter Kleidung folgten dem mit Maulthierern oder Ochsen bespannten Brautwagen, fortwährend Hochzeitslieder singend, die von Flöten und Saiten-Instrumenten begleitet waren. Fackelträger, sodann Mädchen mit Nocken und Spindel schritten voran, während die Braut ein Gefäß mit Gerste, zum Zeichen, daß Brod ins Haus komme, in der Hand hielt. Bei Ankunft im bekränzten Hause wurde das Brautpaar mit Früchten aller Art überschüttet und die Achse des Wagens verbrannt, damit der Braut nie der Gedanke an eine Rückkehr kommen möge. Nach dem üppigen Hochzeitsmahl, an dem auch der sonstigen Sitte zuwider die Frauen theilnahmen, wurde die Braut in's Brautgemach geleitet, wo sie sich von einem dienenden Knaben aus der nächsten Verwandtschaft die Füße waschen lassen und mit dem Ehegatten eine Quittie essen mußte. Wie bis spät in die Nacht hinein, so ertönte auch am frühen Morgen wieder Flötenmusik und Gesang, und das ganze Fest währte noch mehrere Tage lang. Schon in damaliger Zeit war die Darreichung von Hochzeitsgeschenken üblich, die meist in Hausgeräthen bestanden und bei Vermählungsfeiern von Begüterten in pompösem Aufzuge übergeben wurden. Die Spartaner, welche jüdischem Luxus abhold waren, gestatteten sich hingegen keinerlei Festlichkeiten, hielten auch noch an der uralten Sitte, die Frau zu rauben, fest und wachten ebenso wie die alten Deutschen streng darüber, daß eine Heirath nicht vor dem 30. Lebensjahre des Mannes und dem 20. der Frau stattfand.

Die Römer unterschieden eine strenge Ehe, in der die Frau in rechtliche Gemeinschaft mit dem Manne trat, von der freien Ehe, in welcher sie nur Gattin war, und nur bei Schließung der ersteren waren Hochzeitsfeierlichkeiten üblich. Der Bräutigam begab sich dann in das Haus der Braut und nahm dort dieselbe vom Schooß der Mutter oder einer nächsten Anverwandten in Empfang; Knaben mit Fichtenzweigen begleiteten die durch einen citronengelben oder feuerfarbenen Schleier verhüllte, während Sklavinnen den Spinnrocken mit Wolle und die Spindel mit der Nockenstange unter fortwährendem Gesang Lyra- und Flötenspiel nachtrugen. Am geschmückten Haus des Bräutigams angelangt, legte dieser der Braut die Frage vor, wer sie sei, worauf sie antwortete: „Wo Du Herr und Hausvater bist, da bin ich Herrin und Hausfrau.“ (Ubi tu Cajus, ego Cajia!) Dann begann unter Spiel und Gesang das Hochzeitsmahl, wobei der junge Ehemann unter die draußen harrende Jugend Misse vertheilte, die wohl eben so begierig aufgefangan worden sein mögen, wie noch heute in manchen Gegenden Deutschlands das übliche Pfenniggeld vor der Kirchthüre. Erst am andern Tage brachte man den Neuvermählten Geschenke dar, die junge Frau mußte ein Opfer verrichten und führte fortan neben dem ihrigen auch den Namen ihres Mannes.

Vorsichtiger als die erwähnten Völker verfahren die alten Deutschen bei Schließung ihrer Ehen. Vor dem 20. Lebensjahre durfte Niemand heirathen, Blutsverwandte untereinander überhaupt nicht, und in allen Fällen war Standesgleichheit nachzuweisen. Auch hatten sämtliche Verwandte mit dem Elternpaare ihre Einwilligung zur Verbindung zu geben. Wie noch heute hier und da mußte sich der Bräutigam die Braut durch den sogenannten Brautlauf erwerben, indem er bei eigens dazu veranstalteten Wettspielen (Nennen, Werfen, Springen) als Sieger hervorging. Das Bündniß wurde vor Zeugen abgeschlossen und die Braut unter Begleitung von Brautführern und Brautjungfern unter den Klängen von Musik heimgeführt. Ringe zu schenken war schon damals üblich, wohingegen der Brautkranz bei den ältesten Christen als heidnische Sitte verachtet und erst im vierten Jahrhundert eingeführt wurde. Zum Hochzeitsfest, das mit großem Pomp begangen ward, lud der sogenannte Anbitter oder Hochzeitsbitter die Gäste ein, dessen „vatermörderische“ Gestalt noch heute in der Metamorphose als „Leidenbitter“ in vielen Orten angetroffen wird. Das Mahl gestaltete sich schließlich zu einer so lutulischen Orgie, daß z. B. in der Mark eine brandenburgische Verordnung vom Jahre 1334 sich dagegen auf-

lehnte und die Zahl der Gäste auf höchstens 80 und die der Schüsseln auf höchstens 40 beschränkte! Verheirathete und Unverheirathete aßen an besonderen Tischen und die Musiker am „Trompeterisch“. Der erste Tag der gewöhnlich eine Woche währenden Feierlichkeiten glich unserm heutigen Polterabend, während am zweiten Tage die bis dahin offen getragenen Haare der Braut geflochten und mit einer Haube bekrönt wurden, von welchem Brauch die daran gemahnende Lebensart stammt. Auch das Schenken von Schuhen und Pantoffeln (!) artete mit der Zeit derart aus, daß der Kurfürst Joh. Georg im Jahre 1580 von Neuem gegen den Luxus einschreiten mußte und bestimmte, daß eine Verabfolgung genannter Fußbekleidungen nur noch an die Braut und deren Mutter und Schwestern erfolgen dürfe.

In krassem Gegensatz zu allen Völkern stehen die Mohamedaner und Brahmanen, deren Eheschließungen zu einem rein geschäftlichen Sache geworden und nur höchst selten mit besonderen Ceremonien oder gar festlichem Gelage verbunden sind. Der mohamedanische Bräutigam schickt seinen Vater oder einen Verwandten in das Haus der Braut, um mit dem Brautvater über den Preis zu verhandeln, der gewöhnlich in Pferden, Schafen u. besteht. Daraus verbleibt die Erwählte noch im elterlichen Hause, bis sie von einer Schaar Verwandter reichgeschmückt und auf einem Pferde oder Kameel reitend dem Manne zugeführt wird. Bei den Brahmanen verspricht man die Mädchen schon im garten Alter von sechs Jahren oder noch früher dem fünftigen Herrn und Gebieter, der sie dann im zehnten oder zwölften Jahre heimführt. Stirbt er vor der Eheschließung, auch wenn die Braut ihn noch niemals gesehen, so hat die Letztere doch alle Beschwerden der Wittwenchaft, die in Indien oft grauam genug sind, zu tragen. Der hohe Preis an Geschenken, die zwischen den Brautleuten und Gästen gewechselt werden müssen, sowie die Gebühre an die Geistlichkeit (im geringsten Falle mehrere hundert Mark) haben im nördlichen Indien ganze Volksstämme zu der Gewohnheit getrieben, ihre Töchter zu tödten, um vor der Nothwendigkeit einer etwaigen Ausstattung bewahrt zu sein! Auch in China werden die Ehegatten schon in früherer Jugend verlobt, und man sieht immer peinlich dabei auf Gleichheit des Standes, Alters und Vermögens. Die Feierlichkeiten sind aber hier wieder weit ausgedehnter und prächtiger als in Indien, wie denn auch bis in unsere Zeit hinein der Tag der Hochzeit, ähnlich wie bei den Japanern, mit ein Menge von symbolischen Ceremonien begangen wird.

In Deutschland vereinfacht sich die hochzeitliche Feier mehr und mehr. Wie in allen hochkultivirten Staaten, tritt das innerliche Moment stärker in seine Rechte und verdrängt nach und nach das äußere Gepränge, wenn auch nicht gänzlich verbannt kann, daß noch da und dort — namentlich auf dem Lande und bei Höchstbegüterten — ausgedehnte Festlichkeiten stattfinden. Aber von einem achttägigen Gelage kann nirgends mehr die Rede sein, und selbst der allbeliebte Polterabend wird in vielen Fällen sogar gänzlich ausgelassen. Die Neuvermählten scheinen immer mehr dem Bedürfnis, baldmöglichst unbehelligt vereint zu sein, zu unterliegen und entsiehen sich in den meisten Fällen schon während des Mahles — oft ohne jeden Abschied — allen weiteren Veranstaltungen. Mit dieser Sitte verbietet sich eine längere Fortsetzung der Feier von selbst, und es bleibt in der Regel den Gästen nur noch übrig, nach einem erleichterten Geuszer sich der nunmehrigen größeren Ungeirtheit behaglich hinzugeben und den Rest der Flaschen zu leeren. Und das ist ja auch ihr gutes Recht.

### Allerlei.

**Ein Kompliment für Deutschland.** Sehr bezeichnend für die gegenwärtige deutsch-freundliche Stimmung in Rußland sind die im „Graschdanin“ veröffentlichten Reiseberichte des Fürsten Weichtichersky, in denen es unter Anderem heißt: „Als ich nach zwanzig Jahren wieder an die Grenze kam und in Endtshufen den prächtigen Harmonikazug bestieg, als ich nach langer Zeit den Geist der Disziplin, der Ordnung, der Sauberkeit und Affektlosigkeit wieder sah, überkam mich wie einst jenes Gefühl von Bedauern und Neid. Warum haben diese in ihrem Streben nicht nachgelassen und warum sind wir nicht weiter gekommen?“ Klang es in mir. Als ich unterweges Telegramme aufgab, fand sich auf den russischen Stationen niemals Kleingeld zum Wechseln, auf den preussischen bekam ich stets den gewechselten Rest, aber



keine Quittung für das Telegramm. „Wozu brauchen wir denn Quittungen! Ist es überhaupt denkbar, daß ein preussischer Beamter seine Pflicht nicht erfüllt?“ wurde mir gesagt. Noch empfindlicher berührte mich der Anblick der Felder! fährt der Fürst fort, Alles bis zum äußersten Erdklumpchen ist gepflügt bestellt. Längs der Landstraße ziehen sich junge Baumanpflanzungen, die Niemand zu berühren wagt. Von Petersburg nach Dramienbaum (anderthalb Stunden) wurde mir dreimal das Billet abgefordert und von Eydifubnen nach Berlin nur einmal! Das rührt aber auch davon her, daß auf unseren russischen Wagen die Stationsvorsteher so liebenswürdig sind und sein dürfen, einer Familie oder einem kranken Passagier ein Koupé zu geben. In Deutschland ist dies unmöglich! Wer ein Koupé für sich haben will, muß sämtliche Plätze desselben bezahlen. „Und wo reisen hier Prinzen und Minister?“ fragte ich. — „Die bezahlen alle Plätze des Koupés!“ — lautete die Antwort. „Reisen sie denn nicht in kaiserlichen Waggonen?“ — „Dazu bedarf es einer besonderen kaiserlichen Genehmigung.“ — Auf meiner ganzen Reise durch Preußen, sagte der Fürst, überraschten mich die großen kulturellen Fortschritte des Landes, die sich besonders in Berlin in staunenerregender Weise dem Fremden aufdrängen.

Eine interessante Neuerung im Fernsprechverkehr ist kürzlich, wie die „Electrotechn. Ztg.“ mittheilt, in Worcester in Massachusetts in Gebrauch genommen worden, die, wenn sie sich bewährt, als eine schätzbare Vereinfachung auch bei uns Nachahmung verdient. Sie besteht darin, daß zum Zwecke des Anrufs auf dem Vermittelungsarme eine kleine Lampe erglüht, sobald ein Teilnehmer seinen Fernhörer vom Haken nimmt, sie erlischt sofort, sobald der Beamte einen Stöpsel seines Schnurpaares in die Klinke neben der erglühenden Lampe steckt, um sich mit dem Anrufer zu verbinden. Nach Entgegennahme der Nummer des Anschlusses steckt der Beamte den anderen Stöpsel in die entsprechende Klinke, wodurch sich die daneben befindliche Lampe entzündet. Sie erlischt, sobald der Angerufene seinen Fernhörer vom Haken nimmt. Damit erhält der Beamte die Gewährung, daß die Verbindung zwischen dem Anrufer und dem Gerufenen hergestellt ist, ohne daß es seinerseits noch einer Anfrage bedarf. Sobald die beiden Sprechenden ihre Fernhörer wieder aufhängen, erglühen beide Lampen neben den Stöpseln und geben damit dem Beamten das Schlüsselzeichen der Beendigung des Gesprächs. Die Lampen erlöschen beim Herausziehen der Stöpsel. Den Strom für die Glühlampen des Fernsprecharmes, welches für 4000 Teilnehmer eingerichtet ist, liefert eine Batterie von 60 großen Accumulatorzellen.

Die alten Juristen haben dem Ruffe und der Nase zahlreich und oft recht belustigende Verhandlungen gewidmet, und die neuen Rechtsgelehrten beginnen, sich in eingehender Weise mit dem Barte zu beschäftigen. Der Bart gehört zu den Tieren des Mannes, und dem Orientalen ist er eine heilige Sache. „Bei meinem Barte“ oder „Beim Barte des Propheten“ ist dem Mohamedaner eine erhabene Betheuerungsformel. Diesem Brauche getreu, betrachtet der Orientale eine Befehdung oder Verunstaltung seines Bartes als einen argen Schimpf, und der Jurist, daß man ihm auf seinen Bart spucken werde, dünkt ihm eine der größten Beleidigungen, Tisler-orientalistischen Auffassung von der Ehrwürdigkeit des Bartes nähert sich das Reichsgericht, wenn es die Meinung vertritt, daß die schmerzlose Beschädigung des Bartes, die an Jemandem ohne seinen Willen vorgenommen worden ist, zwar nicht das Vergehen der Körperverletzung darstellt, wohl aber eine thätliche Beleidigung sein könne. Der Orientale wäre darüber seinen Augenblick im Zweifel, und auch der Westeuropäer wird sich mit dieser Ansicht müheles befreunden. Die rechtlichen Gesichtspunkte, unter welche die in Rede stehende Handlung fallen kann, sind aber damit doch nicht erschöpft. Es ist nur zu fragen, liegt Körperverletzung oder Beleidigung vor, es kann auch gefragt werden, ob die bemußte Handlung das Vergehen der Nötigung oder das des Diebstahls erfüllt. Mit Rücksicht darauf kann die heimische Rechtsprechung bereits aufwarten: Ein Gutsbesitzer hatte unter seinen Mägden eine, die sehr unsauber war und die Pflege ihres Haars vollkommen vernachlässigte. Um nicht seine Würdichkeit der Verunreinigung aussetzen, blieb dem Gutsbesitzer nichts Anderes übrig, als dem Mädchen einen Theil des Haars mit Gewalt abschneiden zu lassen. Das Mädchen machte Anzeige, und der Gutsbesitzer wurde wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von zehn Mark verurtheilt. In einem anderen Falle war einem Mädchen, das sich sehr langer und voller Zöpfe erfreute, dieser Haarschmuck im Abenddunkel auf der Straße von einem Weibe hinterwärts abge schnitten worden und das Weib hatte die so erbeutete Haare verkauft. Die Strafkammer, die sich mit dieser Sache zu beschäftigen hatte, entschied sich nach einigem Schwanken, ob Körperverletzung oder Diebstahl vorliege, für die letztere Auffassung und verurtheilte mit Rücksicht auf die Gemeinheit einer derartigen Zopfabschneiderei das Weib zu einer längeren Gefängnisstrafe. Die gleiche Auffassung kann füglich Klagen greifen, wenn Jemandem der Bart hinterwärts abge schnitten worden ist. Auch ein natürlicher Bart kann das Objekt eines Diebstahls

bilden. Hieraus erhellt, daß das Strafgesetz eine Menge von Handhaben gewährt, die geeignet sind, schändliche Angriffe auf den Bart angemessen zu ahnden. Und es ist gut, daß dem so ist. Der Bart ist etwas Köstliches, und wenn es auch Viele giebt, die sich um den Bart gehen lassen, so giebt es doch Keinen, der sich gern an den Bart gehen läßt. Darum Schutze den Bärten!

**Frauenlist.** Ein junger Mann mußte alle möglichen Gliederverrenkungen anwenden, um über den großen Hut hinweg sehen zu können, den ein hübsches Mädchen vor ihm im Theater trug. Die junge Dame, die er begleitet hatte, sah es und bemitleidete ihn. Ein schelmisches Lächeln glitt über ihr Gesicht, sie beugte sich zu ihm und flüsterte laut genug, daß die Andere sie hören konnte: „Welch' schönes Hut das Mädchen vor uns auf hat.“ Er sah sie wüthend an, fragte aber nichts, und die Trägerin des Hutes blickte gerade vor sich hinaus und lächelte geistreich. „Nur schade“, fuhr die junge Dame fort und sah ihn verständnißvoll an, „daß er nicht gerade sagt.“ Das Mädchen vor ihnen ergriff den Hut und rückte ihn consultativ auf die eine Seite ihres Kopfes. Da er ihr aber dort nicht recht zu sehen schien, schob sie ihn mit einem Ruck auf die andere Seite hinüber. Es war vergebens, denn sie hörte alsbald das mitleidige Bühnengeflüster wieder: „Jetzt wird sie ihn gar nicht mehr gerade bekommen.“ Das war zu viel. Resolut streckte sie ihre Hände nach oben, nahm den Hut ab und legte ihn in den Schooß. Der junge Mann warf seiner Gefährtin einen Blick zu, der von unvergänglichlicher Bewunderung und lebenslänglicher Dankbarkeit sprach.

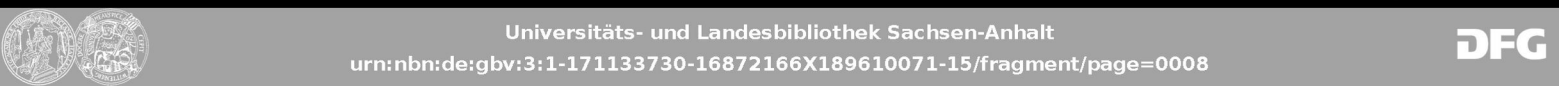
**Die Elephanten als Zugvieh** sind bekanntlich in Indien nichts Seltenes, da sich dieses kriegerische Thier sehr gut als friedlicher Arbeiter, namentlich vor dem Pfluge, bewährt hat. Allerdings müssen die Büffel, „darnach sein“. Englische Schmiedemeister verfertigen solche von bedeutender Größe und Festigkeit, wie sie für ein solches Thier passen. Jeden Morgen bei Sonnenaufgang faßt der Elephant den Landmann beim Gürtel, setzt ihn sich auf den Rücken und geht in's Feld. Zwei Knechte lenken die beiden Pflugterze, und so lange die Sonne am Himmel steht, marschirt der Elephant immer zu, hinter sich einen langen Hügel aufwerfend. Unsere Landwirthe, namentlich die Agrarier, würden Augen dazu machen, denn der Elephant zieht Furchen von 4 1/2' Breite und 3' Tiefe.

**Eine schwierige Bergbesteigung.** Vor einigen Jahren schon hat das Mitglied der Russischen geographischen Gesellschaft, der Titlertypograph Pastuchow, eine Besteigung der Elboruspitze (18 000 Fuß) in Kaufassen durchgeführt. Im August dieses Jahres hat Herr Pastuchow, von einem Studenten und drei Trägern begleitet, das Wagnis von einer andern Seite des Berges wiederholt; der Student und zwei Träger folgten dem kühnen Forscher nur bis 15 000 Fuß Höhe und blieben dann zurück; nur noch von einem Träger, einem Tataren, begleitet, drang Pastuchow weiter vor und erreichte am 28. August die Spitze des Elborus; der Träger war einige 40 Fuß weiter unten zurückgeblieben. Auf dem Rückwege erhob sich ein starkes Schneegestöber und bei 15 Grad Frost brach ein Gewitter los. Pastuchow und sein Tatar kamen in dem Schneegestöber vom Wege ab und vergruben sich schließlich, gänzlich erschöpft, im Schnee, in der Ueberzeugung, nicht mehr mit dem Leben davonzukommen. Das Schneegestöber währte die ganze Nacht hindurch. Gegen Morgen wurde der Himmel etwas klarer, und die beiden halberstarrten Männer arbeiteten mit vieler Mühe aus der Schluch heraus, in die sie während des Schneegestöbers gerathen waren, und begannen den mühseligen Abstieg fortzusetzen. Zum Glück kamen ihnen die zurückgebliebenen Gefährten bald entgegen, und die ganze Gesellschaft erreichte schließlich munterhalten die Ebene. Der Auf- und Abstieg hatte viermal 24 Stunden erfordert, wobei Pastuchow drei Nächte im Schnee verbracht hatte. Die Besteigung der höchsten Schweizer Berge nimmt nicht mehr als drei Tage in Anspruch; auf den kaukasischen Bergen sind übrigens auch für die Freunde des Bergsports noch keinerlei Bequemlichkeiten, wie Touristenhütten u. dgl. geschaffen.

### Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Im Verlage von Oscar Haase in Berlin SW. (29), Fürbringerstraße 25, erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen: „**Niel umworben**“, historischer Roman aus Alt-Berlin vom Jahre 1688 von Adolf Streckfuß, Stadtrath a. D. von Berlin (8<sup>o</sup> 17 Bg., geh. Preis 3 Mk.). Der kürzlich vertriebene, allbekannte Historiker, dessen eigenartiges Erzählertalent in allen Leserkreisen hoch geschätzt wird, beendete in „Niel umworben“ in überaus fesselnder Weise einen durch besondere Originalität sich auszeichnenden Stoff — seine letzte historische Arbeit. Auch hier wird man, wie in allen seinen Erzählungen, feine Ausarbeitung höchstinteressanter und lebenswahrer Charaktertypen vorfinden.





Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

§ 165.

Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ 166.

Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntniß oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntniß des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntniß gleichsteht.

§ 167.

Die Ertheilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

§ 168.

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein Anderes ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 169.

Soweit nach den §§ 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Bornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß.

§ 170.

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

§ 171.

Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersten Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.

§ 172.

Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.

§ 173.

Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß.

§ 174.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

§ 175.

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 176.

Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats nach



der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.

§ 177.

Schließt Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

Fordert der andere Theil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

§ 178.

Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

§ 179.

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Theile nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatze verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

§ 180.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird.

§ 181.

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

**Sechster Titel.**

**Einwilligung. Genehmigung.**

§ 182.

Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 183.

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

§ 184.

Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.



Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

§ 185.

Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere mit einander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

### **Vierter Abschnitt.**

#### **Fristen. Termine.**

§ 186.

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187.

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereigniß oder der

Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

§ 189.

Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190.

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 191.

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiechzig Tagen gerechnet.

§ 192.

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193.

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

## **Fünfter Abschnitt.**

### **Verjährung.**

§ 194.

Das Recht, von einem Anderen ein Thun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.





Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältniß unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältniß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.

§ 195.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.

§ 196.

In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt;
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;
4. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beföstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden;
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermietten, wegen des Miethzinses;
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Theil des Lohnes vereinbarter

Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;

10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentliche Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

#### § 197.

In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Mieth- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Bartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

#### § 198.

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.